

List Förderpreisverleihung 2019



Zulässigkeit von Diesel-Fahrverboten vor dem Hintergrund ihrer Grundrechtskonformität

Mag. Nina Hattinger, MA
22. Februar 2019

- Einleitung
 - Relevanz des Themas
 - Gegenstand und Ziel der Masterarbeit
- Grundrechte (Grundlagen)
- Diesel-Fahrverbote in Österreich
 - Einfachgesetzliche Grundlagen
 - Einschlägige Grundrechte
 - Grundrechtsprüfung
- Ergebnisse / Ausblick

Relevanz des Themas

- Berücksichtigung **rechtlicher Rahmenbedingungen** für die (beabsichtige) Umsetzung von Diesel-Fahrverboten von **wesentlicher Bedeutung**
- Mangelnde oder unzureichende Berücksichtigung → **nachhaltiger Bestand der Maßnahme gefährdet**

Gegenstand und Ziel der Arbeit

- Betrachtung der **aktuellen Gesetzeslage / Grundrechte-Judikatur** (→ keine relevanten Änderungen seit Einreichung der Arbeit im März 2018)
- **Identifikation** potentiell betroffener Grundrechte
- Beurteilung eines „hypothetischen“ **generellen Fahrverbots für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge** (= betrachtete Maßnahme)

Grundrechte (Grundlagen)

- Keine einheitliche Definition
- „*verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte*“ (Art 144 B-VG)
/ „*Grundrechte*“ (§ 1 DSG) / „*Menschenrechte*“ (Art 1 EMRK) /
...
• zB Welan M. (2002):

„Innerstaatlich garantierte Rechte mit besonderem Bestand und besonderer Durchsetzbarkeit. Sie schützen vor der Staatsgewalt und können unmittelbar vor innerstaatlichen Behörden in einem Verfahren durchgesetzt werden.“

Emissionsbezogene Fahrverbote in Rechtsordnung vorgesehen

- „Zur **Fernhaltung von Gefahren** [...] durch [...] **Schadstoffe** [...] wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt [...] **erforderlich** ist [...]“ (§ 43 StVO)
- „Für Kraftfahrzeuge können [...] **räumliche Beschränkungen** des Verkehrs angeordnet werden. [...] Als [...] räumliche Beschränkungen gelten insbesondere **dauernde** [...] **Verbote** für **bestimmte Kraftfahrzeugklassen** sowie **Kraftfahrzeuge mit bestimmten Abgasklassen** [...] (§ 14 IG-L)

- **Erwerbsfreiheit**
 - Schützt Tätigkeiten, die auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet sind
 - Schutz nur bei intentionalen Eingriffen
- **Eigentumsfreiheit**
 - „Eigentum“ → auch: Nutzung eines Vermögensgegenstands
 - Öffentliches Interesse?
 - Interessenabwägung (Alternativmaßnahmen?)

- **Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz**
 - Sachlichkeitsgebot → kein „*völlig untaugliches Mittel*“
 - Gleichbehandlungsgebot / Differenzierungsgebot:
„*Wesentlich Gleiches ist gleich und wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln.*“
 - Vertrauensgrundsatz

- **Grundrechtsformeln** → systematische, methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Grundrechtskonformität einer Maßnahme
- Anwendung der „**Grundrechtsformeln**“ der einzelnen Grundrechte auf die Maßnahme
- Umfassende, kombinierte Betrachtung der Ergebnisse → **Beantwortung der Fragestellung**

Ergebnisse

Erwerbsfreiheit	Eigentumsfreiheit	Gleichheitsgrundsatz
Diesel-Fahrverbot zulässig	Diesel-Fahrverbot grundsätzlich zulässig*	Diesel-Fahrverbot grundsätzlich zulässig*
	<u>Anforderung:</u> Maßnahme muss verhältnismäßig sein	<u>Anforderung:</u> Maßnahme muss sachlich gebotenen Differenzierungen vornehmen und unsachliche Differenzierungen unterlassen

* Einzelfallbeurteilung erforderlich!

Zusammenfassung

- Diesel-Fahrverbote aus grundrechtlicher Sicht **grundsätzlich zulässig**
- **Konkrete (!) Ausgestaltungen** von Diesel-Fahrverboten bedürfen **unbedingt** eine Beurteilung im Einzelfall

- Immer mehr Diesel-Fahrverbote in europäischen Städten
 - Stuttgart → seit 1.1.2019 Fahrverbot für Fahrzeuge mit Abgasnorm EURO 4 oder schlechter
 - Paris → plant, ab 2024 gar keine Dieselaautos mehr zuzulassen
- EuG kippt Grenzwerte der EU-Kommission (EuG 13.12.2018, Rs. T-330/16, T-352/16, T-391/16) → Fahrverbote damit (grundsätzlich) auch für Dieselfahrzeuge mit Abgasnorm EURO 6 möglich
- In Österreich drohen aktuell keine konkreten Fahrverbote